



Graz/Wien, am 23. Juni 2009

Stellungnahme der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) zur Regierungsvorlage betreffend dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (225 d.B. , XXIV. GP)

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) nehmen zur von der Bundesregierung vorgelegten Regierungsvorlage wie folgt Stellung:

Neben der grundlegenden Problematik der Einschränkung der Universitätsautonomie durch die Verschiebung zahlreicher Kompetenzbereiche weg vom Senat hin zum Universitätsrat und Rektorat ergeben sich insbesondere im studienrechtlichen Teil der Novelle zahlreiche Problemfelder, welche einen massiven Rückschritt darstellen. Aus Sicht der unabhängigen Fachschaftslisten wäre daher ein breiter Diskussionsprozess unter Beteiligung der Universitäten und all ihrer Angehörigen sowie ein parlamentarisches Begutachtungsverfahren im Sinne einer progressiven Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes unabdingbar. Im Folgenden möchten wir auf die uE größten Problemfelder im Zuge der Novellierung hinweisen, deren Umsetzung zT dramatische Auswirkungen haben könnte.

II. Teil: Studienrecht

Ad Z 86: Abschnittsgliederung in Bachelorstudien

Dem § 51 Abs 2 Z 4 letzter Satz wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Diese Ergänzung muss vor allem in Zusammenschau mit den jüngsten Novellen des Studienförderungsgesetzes sowie der Studienbeitragsverordnung betrachtet werden, welche ein Verbot von Abschnitten in Bachelorstudien präjudiziert haben. Im Sinne der Implementierung der Bologna-Architektur erscheinen Studienabschnitte als Relikt der alten Diplomstudien, trotzdem ist der Bezug von Beihilfen (Familienbeihilfe und Studienbeihilfe) noch immer an Studienabschnitte gekoppelt. Daher sollte in Bezug auf Förderung von sozial schwächeren Studierenden den geänderten Rahmenbedingungen entsprochen werden. Eine Änderung des Studienförderungsgesetzes bzw. eine Anpassung desselben an das Familienlastenausgleichsgesetz (1 Toleranzsemester pro Studienabschnitt respektive 2 Toleranzsemester für solche ohne Abschnitte) erscheint uns aus diesem Kontext für dringend notwendig.

Weiters sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen, § 51 Abs 2 Z 4 tritt daher mit 1.10.2009 in Kraft. Dies bedeutet, dass zahlreiche in Abschnitte gegliederte Curricula (bspw. an der TU Graz, GeWi-Fakultät der KF-Uni Graz) mit In-Kraft-Treten der UG-Novelle teilweise rechtswidrig sind.



⇒ **In den Übergangsbestimmungen ist dem § 143 eine neuer Absatz 22a hinzuzufügen:**

Bis zum 1. Oktober 2011 ist vom Senat für jedes an der Universität eingerichtete und in Abschnitte gegliederte Bachelor- oder Masterstudium ein an die geänderte Rechtslage angepasstes Curriculum zu erlassen.

Ad Z 99: Übergangsfristen bei Auflassung von interuniversitären Studienrichtungen

Dem § 54 Abs 9 wird folgender Abs 9a angefügt:

„(9a) Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein Studium nicht mehr gemeinsam durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden des betroffenen Studiums der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.“

Im Sinne des Vertrauensgrundsatzes sollte eine längere Übergangsfrist, welche die durchschnittliche Studiendauer zuzüglich von zwei Toleranzsemestern nicht unterschreiten darf, vorgesehen werden.

⇒ **§54 Abs 9 soll wie folgt geändert werden:**

Vor dem Wort Studiendauer wird das Wort durchschnittliche eingefügt.

Ad Z101: Fremdsprachen

Dem § 54 Abs 10 werden folgende Abs 11 und 12 angefügt:

„(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind.

(12) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie bei der Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen kann im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden.“

Es erscheint sinnvoll, dass die Verwendung von Fremdsprachen hinkünftig in der Satzung geregelt werden muss. Allerdings sollte auf geeignete Weise und unter der Berücksichtigung des Art. 8 B-VG sowie § 63 Abs. 1 Z3 UG2002 (Kenntnis der deutschen Sprache als Zulassungsvoraussetzung) sichergestellt sein, dass die Verwendung von Fremdsprachen bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten nicht zur Benachteiligung von Studierenden führt und daraus insbesondere keine Einschränkung der Lernfreiheit resultiert. Als Mindestanforderung sollte im Falle der Einführung von Fremdsprachen die Möglichkeit der kostenfreien Aneignung der notwendigen Sprachkenntnisse für die Studierenden gewährleistet werden. Dies ist insbesondere deswegen notwendig, da die

Kenntnisse von Fremdsprachen, im Gegensatz zum Kenntnis der deutschen Sprache, keine Zulassungbedingung darstellen.

Weiters muss sichergestellt sein, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrenden, welche in einer Fremdsprache unterrichten, in ausreichendem Maß garantiert ist.

⇒ **§54 Abs 12 wird wie folgt ergänzt:**

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Lehrenden über geeignete Qualifikationen verfügen und dass die kostenfreie Aneignung von erforderlichen Sprachkenntnissen für die Studierenden möglich ist.

Ad Z 103: PrüferInnenwahl

§ 59 Abs 1 Z 13 lautet:

„13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und“

In den Erläuterungen wird angeführt, dass das Recht auf PrüferInnenwahl bei kommissionellen Prüfungen überschießend wäre. Tatsächlich muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass mit dem Wegfall des Rechts auf PrüferInnenwahl bei kommissionellen Prüfungen ein massiver Einschnitt in die Rechte der Studierenden erfolgt. In der Praxis würde das bedeuteten, dass die PrüferInnen vom studienrechtlichen Organ festgelegt würden und die Studierenden im Zweifelsfall von der Willkür dieser einen Person abhängig sind. (bspw. von dem bzw. der StudiendekanIn).

⇒ **Wir fordern daher eine Streichung von Z 103 und eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.**

Ad Z 104: Studienzeitverzögerung

Dem § 59 Abs 6 wird folgender Abs 7 angefügt:

„(7) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.“

Grundsätzlich ist die Aufnahme dieser Bestimmung begrüßenswert, wenngleich ein Rechtsschutz für Studierende im Falle des Nichterfüllens erstrebenswert wären. Des Weiteren sollte im Falle von derartigen Studienzeitverlängerungen eine ex-lege Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit (§91 Abs 1) sowie zusätzliche Toleranzsemester für Familien- und Studienbeihilfe im Ausmaß der der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit

vorgesehen werden.

Die in Erläuterungen angeführte Einbindung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sollte ebenfalls gesetzlich verankert werden.

⇒ **Dem § 59 Abs 7 soll folgendes hinzugefügt werden:**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität ist für die Beurteilung, ob ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht, beizuziehen.

⇒ **§ 91 Abs 1 wird wie folgt ergänzt:**

Bei Vorliegen von Studienzeitverlängerung, welche der Universität gemäß § 59 Abs 7 zurechenbar ist, sind dem entsprechenden Studienabschnitt weitere Semester entsprechend dem Ausmaß der Studienzeitverlängerung hinzuzurechnen.

⇒ **In § 19 Abs 2 Studienförderungsgesetz wird eine neue Ziffer 4 hinzugefügt:**

4. Verlängerung der Studiendauer gemäß § 59 Abs 7 UG 2002.

⇒ **In § 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz soll der Satz „Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert.“ wie folgt geändert werden:**

„Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit oder Verlängerung der Studiendauer gemäß § 59 Abs 7 UG 2002) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert.“

Ad Z 108: Zulassung Master- bzw. Doktoratsstudium

§ 64 Abs 4 bis 5 lauten:

„(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

(4a) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat

zu erlassen.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls zur unmittelbaren Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.“

Die Einführung von einzelnen Ergänzungen für die volle Gleichwertigkeit für die Erlangung der Zulassung zu Masterstudien analog zur bestehenden Regelung in den Doktoratsstudien ist begrüßenswert. Die Möglichkeit, zusätzlich zu diesen Auflagen qualitative Zulassungsbedingungen einzufordern konterkariert diese Bemühungen jedoch. Die in den Erläuterungen angeführte Verstärkung der Mobilität erscheint damit nicht erreichbar.

Ebenso erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Notendurchschnitt als qualitatives Selektionskriterium herangezogen wird, selbst wenn dies in den Erläuterungen anders ausgeführt wird. Da ohnehin einzelne Ergänzungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit für die Zulassung gefordert werden dürfen, bleiben außer dem Heranziehen von Noten oder der Studiendauer nur sozial selektive Kriterien wie bspw. die Absolvierung eines Auslandssemesters. Es sei angemerkt, dass hier mit dem vermeintlichen Verweis auf die Universitätsautonomie den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt wird, flächendeckend für Zugangsbeschränkungen auf Masterebene zu sorgen. Auch wenn mit dem letzten Satz des Abs 5 das Recht auf unmittelbare Zulassung zu einem facheinschlägigen Masterstudium eingeräumt wird, ergeben sich daraus einige Probleme. Einerseits ist zu klären, ob mit der unmittelbaren Zulassung nur die sofortige Zulassung nach Abschluss des Bachelorstudiums gemeint ist und eine Zulassung nach bspw. einer Unterbrechung aufgrund von Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich ist. Zweitens kann die Formulierung „mindestens“ darauf hinauslaufen, dass es einen qualitativ minderwertigen „Massen-Master“ einerseits und elitäre Master andererseits geben wird.

⇒ Der vorletzte Satz § 64 Abs 5 soll gestrichen werden und der letzte Satz wie folgt geändert werden:

Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums jedenfalls zur Zulassung zu allen facheinschlägigen Masterstudium an allen österreichischen Universität berechtigt.“



- ⇒ Ebenso sollte eine Begriffsabgrenzung zwischen „facheinschlägig/fachlich in Frage kommend“ vorgenommen werden, da diese beiden Begriffe teilweise unterschiedlich, teilweise als Synonyme gebraucht werden.
- ⇒ § 64 Abs 4a soll zur Gänze entfallen, da Doktoratsstudien auf der Grundlage eines Masterstudiums aufbauen (§51 Abs 2 Z 12 UG 2002) und eine sinnvolle Absolvierung des Doktorats ohne vorherige wissenschaftliche (Aus)Bildung nicht möglich erscheint.

Ad Z 112: Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 66. (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangsphase über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(1a) § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung und für eine laufende Studienberatung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) ... (4) ...

(5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.

Unabhängig von der inhaltlichen Einschätzung wird die geplante Änderung der Studieneingangsphasen (STEP) zu einem enormen administrativen Mehraufwand durch verpflichtende flächendeckende Curriculaumstellung bis 2011 führen, der von den Senaten bewältigt werden muss.

Grundsätzlich muss jedoch festgehalten werden, dass der vorliegende Vorschlag wohl kaum darauf abzielt, eine umfassende Beratung, Betreuung und Orientierung für StudienbeginnerInnen zu bieten. Nur damit ließe sich das Ziel einer vertiefenden Beschäftigung und Reflexion der eigenen Studienwahl tatsächlich erreichen. Allerdings müssten den Universitäten die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn „quantitative“ Zugangsbeschränkungen durch Abs 5 ausgeschlossen sind, wird gerade in Massenfächern eine Selektion seitens der Universitäten vorgenommen werden, da sich



auch über qualitative Mechanismen eine quantitative Reduktion der Studierenden herbeiführen lassen kann.

Ein Problemfeld vor allem in kleineren Studienrichtungen ergibt sich, wenn Lehrveranstaltungen nur einmal im Studienjahr angeboten werden. Da die positive Absolvierung der STEP Voraussetzung für das weitere Studium ist, kann bereits eine negative Beurteilung zu einer massiven Studienzeitverzögerung von bis zu einem Jahr führen.

Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Kontext auch die steigende Zahl der StudienbeginnerInnen zum Sommersemester (v. a. durch die Verkürzung des Präsenzdienstes). Für diese würde die STEP wohl notgedrungen zu einer Studienzeitverlängerung führen.

Schlussendlich erscheinen die Vorgaben auch aus Perspektive der Universitätsautonomie problematisch. Bereits in der geltenden Gesetzeslage sind inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen zulässig. Aus diesem Blickpunkt und in Zusammenschau mit der oben genannten Problematik der mangelnden Betreuung aufgrund zu geringer Mittel erscheint die STEP als politisches Vehikel zur flächendeckenden Implementierung von Zugangsbeschränkungen. Völlig außer Acht gelassen wird dabei, dass sich das Phänomen „Massenfach“ nur auf sehr wenige Studienrichtungen bezieht. Es wäre, auch aus gesamt(bildungs)politischen Überlegungen heraus, sinnvoller, sich ernsthaft dieser Problematik zu widmen und nicht mit Konzepten wie der vorliegenden STEP über eine Verschleierungstaktik zum Ziel zu gelangen.

In Abs 1a wäre abzuklären, ob die positive Absolvierung tatsächlich zum Besuch „der“ weiteren Lehrveranstaltungen berechtigt und ob damit weitergehende Voraussetzungen (§ 54 Abs 7 UG 2002) noch zulässig wären.

- ⇒ **Die Übergangsfristen müssen auf drei Jahre ausgeweitet werden, um eine administrative Überlastung zu vermeiden**
- ⇒ **In Abs 1a soll der zweite Satz gestrichen werden, da inhaltlich notwendige und sinnvolle Voraussetzungen ohnehin im Curriculum definiert werden können**

Ad Z 116: Einsicht in Beurteilungsunterlagen

§ 79. (1) ... (4) ...

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

Die Klarstellung, dass das Recht auf Einsichtnahme nun auch die entsprechenden Prüfungsfragen umfasst, wird ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht unverständlich ist jedoch die Exkludierung von MC-Prüfungen beim Recht auf Anfertigung von Fotokopien. Um einen sinnvollen Lerneffekt erzielen zu können, ist auch die Beschäftigung mit den



(falsch beantworteten) Fragen vonnöten. Ebenso könnte die Exkludierung von MC-Prüfungen Anreize für Lehrende setzen, verstärkt MC-basierte Prüfungen abzuhalten was aus pädagogischen Gründen für nicht sinnvoll erachtet werden kann.

⇒ § 79 Abs 5 letzter Satz soll gestrichen werden.

Ad Z 117: Wegfall der Anerkennbarkeit von Wissenschaftlichen Arbeiten

Der Wegfall der Anerkennbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten ist aus unserer Sicht neutral zu betrachten, da sowohl Gründe für als auch gegen die Anerkennbarkeit sprechen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass in Ausnahmefällen – konkret bei der Umstellung von Studienplänen für die so genannten „UmsteigerInnen“ die Möglichkeit der Anerkennbarkeit bestehen bleibt, da damit ja kein zweiter Studienabschluss erlangt werden kann. Nur somit kann gewährleistet werden, dass der Übertritt oder ggf. eine „Zwangsumstellung“ auf ein neues Curriculum ohne Verlust von Studienzeit möglich ist.

⇒ **Es muss sichergestellt sein, dass Studierende im Falle eines Studienplanwechsels erbrachte Leistungen nicht verlieren. Für diesen Fall muss auch weiterhin eine Anerkennbarkeit von Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten sowie Dissertationen möglich sein.**

Ad Z 121: Studienbeitrag

§ 92 Abs 1 Z5 normiert eine automatisierte Datenübermittlung auf Anfrage der Universitäten. Aus unserer Sicht findet hierbei eine Verletzung des Rechts auf Datenschutz der betroffenen Studierenden statt, wenn der Hauptverband auf Zuruf der Universitäten und ggf. ohne Einwilligung der Studierenden die entsprechenden Daten übermittelt. Aus unserer Sicht völlig ausreichend wäre die Übermittlung der Information durch den Hauptverband, ob die entsprechende Verdienstgrenze überschritten wurde oder nicht.

Allgemein muss zu den Erlasstatbeständen festgehalten werden, dass diese immer erst nach Überschreiten der erlaubten Mindeststudiendauer zzgl. Toleranzsemester geltend gemacht werden können. In vielen Fällen führen dieselben Tatbestände jedoch bereits zu einer Verzögerung während der generell beitragsfreien Zeit und in weiterer Folge zu einer Überschreitung derselben. Dies sollte, ebenso wie die Problematik von Studierenden mit Zweitstudium sowie StudienbeihilfenbezieherInnen, mit der vorliegenden Novelle des UG gelöst werden.

⇒ **Mangels politischen Konsens zur allgemeinen Abschaffung der Studiengebühren ist eine Adaptierung der teilw. legislativ problematischen Bestimmungen der §§ 91 und 92 UG 2002 notwendig.**

⇒ **Insbesondere dürfen Studierende mit Zweitstudium sowie StudienbeihilfenbezieherInnen nicht länger benachteiligt werden. Weiters sollen die Erlasstatbestände gemäß § 92, sofern sie während der allgemein beitragsfreien Zeit angefallen sind, zu einer Verlängerung dieser führen.**

⇒ **Studienzeitverlängerungen, welche der Universität gemäß § 59 Abs 7 zurechenbar ist, sollen nicht in die beitragsfreie Zeit einberechnet werden.**

I. Teil: Organisationsrecht

Ad Z10: Leistungsvereinbarung

§ 13 Abs 2 Z 1:

„d) Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher:

Die Universität hat Erhebungen über die Ursachen von Studienabbrüchen vorzunehmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Abschlussquoten bekanntzugeben. Weiters hat die Universität Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung, zum Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie zum Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern zu entwickeln.“

e) Verbesserung der Betreuungsrelationen:

Es ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches eine Verbesserung der Betreuungsrelation mit dem Ziel anzustreben, internationale Standards in der Betreuung von Studierenden zu erreichen.

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kind sowie der Studierendenberatung ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Allerdings steht eine Verbesserung der Abschlussquoten im Kontrast zur Idee der Studieneingangsphase, da diese am Anfang des Studiums durchgeführt wird und als Orientierungshilfe für Studierenden dienen sollte. Dies hat zur Folge, dass die Studierenden frühzeitig erkennen können, ob sie das für sie richtige Studium gewählt haben und gegebenenfalls einen frühzeitigen Studienwechsel durchführen können.

Zur vorgesehenen Verbesserung der Betreuungsrelationen bleibt festzuhalten, dass dies auf den ersten Blick sinnvoll erscheint. Allerdings besteht uE die realistische Gefahr, dass Universitäten aufgrund zu knapper Ressourcenausstattung Verbesserungen in der Betreuungsrelation nicht erreichen (können) und aufgrund dessen in den folgenden Leistungsvereinbarungen weitere Kürzungen in Kauf nehmen müssen, was sich abermals negativ auf die Betreuungsrelationen auswirken wird. Es muss daher sichergestellt werden, dass kein selbstverstärkender Mechanismus nach unten hinsichtlich der budgetären Ausstattung erfolgen kann.

Ad Z20: Leitung und innere Organisation

Im § 20 Abs 5 erster Satz wird die Wortfolge „Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor“ durch die Wortfolge „entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität“ ersetzt. “

Dies ist unsere Meinung sehr zu begrüßen, da die Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst nun nicht mehr auf Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren beschränkt ist, wodurch auch der Frauenanteil in diesen Positionen gefördert wird, da es nach wie vor in einigen Fachbereichen einen Professorinnenmangel gibt.

Ad Z21: Leitung und innere Organisation

Nach § 20 Abs 5 wird folgender Abs 5a eingefügt:

„(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“

Die Abberufung sollte unserer Meinung nach nur einstimmig vom Rektorat getroffen werden können. Dies verhindert, dass Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten Aufgrund von persönlichen Schwierigkeiten abberufen werden können und sichert eine objektive Entscheidung.

⇒ §20 Abs 5A sollte daher lauten:

Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat einstimmig wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.

Ad Z35 Universitätsrat:

§ 21 Abs 15 letzter Satz lautet:

„Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG),



BGBL. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen, sowie zu diesen Punkten angehört zu werden.“

Dies ist auf jeden Fall zu begrüßen, allerdings sollten auch die Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der betreffenden Universität das Recht haben, während der gesamten Sitzung anwesend zu sein und gegebenenfalls Anträge zu stellen und Tagesordnungspunkte, die der Wahrung der Interessen Studierenden betreffen (HSG 1998, §14 Abs 1), zu beantragen. Nur so ist sicherzustellen, dass auch die Interessen der Studierenden in Sitzungen des Universitätsrats in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt werden.

⇒ **§21 Abs 15 sollte daher lauten:**

Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senates, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs 3, sowie die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der betreffenden Universität sind einzuladen und haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBL. Nr. 22/1974, bzw. mit der Wahrung der Interessen der Studierenden unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen, sowie zu diesen Punkten angehört zu werden.

Ad Z39 und Z56: Lehrgangsbeiträge

Nach § 22 Abs 1 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7;“

56. § 25 Abs 1 Z 10 lautet:

„10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 22 Abs 1 Z 12 und § 54 Abs 10;“

Um sicherzustellen, dass Lehrgangsbeiträge nicht zu hoch festgelegt werden und somit zur Aufbesserung von Budgetlöchern genutzt werden, sollte diese unsere Meinung nach vom Senat auf Vorschlag des Rektorats festgelegt werden. Dies sichert eine objektive Betrachtung und verhindert überbezahlte Lehrgangsbeiträge.

⇒ **§22 Abs 1 Z 9a & §25 Abs 1 Z 10 sollten daher lauten:**

§22 Abs 1 Z 9a: Erstellen eines Vorschlages für die Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7

§25 Abs 1 Z 10 Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 54 Abs 10. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7 auf Vorschlag des Rektorats,

Ad Z40: Rektorat

§ 22 Abs 1 Z 12 lautet:

„12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist;“

Diesen Paragraphen sehen wir als äußerst bedenklich an! Die Curricula und Studien liegen eindeutig im inhaltlichen Kompetenzbereich des Senates. Dass das Rektorat sogar Studien auflassen kann ist inakzeptabel, da dabei keinerlei Rücksicht auf die Studierenden genommen wird. Der Senat ist das einzige Organ einer Universität, in dem auch Studierende ein Mitspracherecht besitzen, weswegen das Recht, Curricula und Studien zu erlassen, zu ändern oder aufzulassen nur dem Senat zustehen sollte. Dies ist die einzige Möglichkeit um sicherzustellen, dass die Interessen der Studierenden gewahrt bleiben. Als mögliche Zwischenlösung könnte die Einrichtung und Auflösung von Studien auch im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat getroffen werden.

⇒ Daher muss §22 Abs 1 Z 12 in der ursprünglichen Form beibehalten werden:

12. Stellungnahme zu den Curricula

Ad Z17, 25, 47, 49, 54 sowie 55: Wahl des Rektors, der Rektorin

17. Im § 19 Abs 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „des Rektorats,“

25. § 21 Abs 1 lautet:

„(1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

2. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;

3. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors;

47. § 23 Abs 2 erster Satz lautet:

„Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben.“

54. § 25 Abs 1 Z 5 lautet:

„5. Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der



Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen;“

55. Nach § 25 Abs 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten;“

Der vorgeschlagene Wahlmodus für die/den Rektorin/Rektor steht in krassem Widerspruch zur Autonomie der Universitäten. Unserer Meinung kann eine Stärkung der Autonomie nur eine Stärkung des einzigen von der Universität und deren Angehörigen selbst bestimmten Leitungsorgans, des Senates, sein. Eine Verschiebung der Verschiebung der Kompetenzen des Senates zu Gunsten des Universitätsrates unterläuft daher die Bestrebungen nach mehr Autonomie. Aus diesem Grund sollte die Ausschreibung der Position der Rektorin bzw. des Rektors wie bisher beim Senat liegen. Der Vorschlag, dass die Ausschreibung bei nicht Zustimmung des Senats in die Kompetenz der Bundesministerin oder des Bundesministers fallen, ist nicht nur ein schwerwiegender Eingriff in die Autonomie der Universität sondern auch verfassungswidrig und deshalb unvertretbar.

Dass die Bestimmung zur Wahl des Rektor oder der Rektorin in Zukunft nicht mehr Teil der Satzung ist, sondern vom Universitätsrat bestimmt wird, ist aus dem Blickwinkel der Universitätsautonomie ebenfalls problematisch und sollte daher wie bisher beibehalten werden.

Um eine Stärkung der Autonomie zu gewährleisten, sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

⇒ **§21 Abs 2, sowie § 25 Abs 1 Z 5 sollen in der bisherigen Form beibehalten werden**

⇒ **§23 Abs 2 sollte lauten:**

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrats, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

⇒ **§21 Abs 3 sollte gestrichen werden und §19 Abs 2 in der bisherigen Form beibehalten werden**

⇒ Nach § 25 Abs 1 Z5a sollten folgende Ziffern eingefügt werden.

5b. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

5c. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

Ad Z49: Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

§ 23b. (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.“

Die vereinfachte Wiederwahl der Rektorin oder des Rektor ist zu begrüßen. Allerdings halten wir den Vorschlag, dass die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmende ist für sehr bedenklich. Wenn es besser geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gibt, stellt dies eine bevorzugte Behandlung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors dar und ist deswegen auf jeden Fall abzulehnen. Nur so kann man eine unbefangene und faire Wahl garantieren.

⇒ §23b Abs 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad Z80: Aufsichtsrecht

§ 45 Abs 3 erster Satz lautet:

„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen.“

Die nun geschaffene Möglichkeit, auch gesetzwidrige Verordnungen aufheben zu lassen, ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Ad Z 82: Oberbehörde

§ 46 Abs 1 lautet:

„(1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs 2 AVG gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nichtsachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.“

Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung für Studierende, da die Bundesministerin oder der Bundesminister im Falle der Säumigkeit von Universitätsorganen nicht mehr ersatzweise tätig werden kann. In den Erläuterungen wird dies mit der Universitätsautonomie begründet. Da das Bundesministerium jedoch auch das Aufsichtsrecht (§45 Abs 3 UG 2002),

welches mit der nunmehrigen Novelle auch die Möglichkeit der Aufhebung von Verordnungen durch Verordnung umfasst, besitzt, kann es keinesfalls als Einschränkung der Autonomie betrachtet werden, wenn das Bundesministerium im Falle von Säumigkeit über den Devolutionsantrag entscheidet. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, droht ein Missbrauch des AVG durch die Universitäten, da diese unliebsame Entscheidungen „aussitzen“ können, da der Weg zum VwGH bedeutend schwieriger wird, als die zuständige Oberbehörde (das BMWF) anzurufen. Zusätzlich kommt, dass der VwGH teilweise um mehrere Jahre mit der Abarbeitung von Fällen in Verzug ist. Grosso modo ist somit mit einer massiven Verschlechterung der Durchsetzung der Studierendenrechte zu rechnen.

⇒ **§46 Abs 1 zweiter Satz soll lauten:**

Mit Ausnahme von studienrechtlichen Angelegenheiten gilt § 73 Abs 2 AVG mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nichtsächlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

VII. Teil: Wissenschaftsrat

Ad Z 134: Wissenschaftsrat

In § 119 Abs. 5 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Der Wissenschaftsrat erstattet der Bundesministerin oder dem Bundesminister Vorschläge für die Nominierung der Mitglieder.“

135. § 119 Abs. 7 entfällt.

136. § 119 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Die Funktionsperiode der Mitglieder des Wissenschaftsrats ist von der Bundesregierung anlässlich der Bestellung mit drei oder sechs Jahren festzusetzen und beginnt mit der Bestellung.“

In diesem Falle wäre klärend festzuhalten, ob der Wissenschaftsrat am Ende der Funktionsperiode die Mitglieder der folgenden Periode vorzuschlagen hat, da Abs 7 des Paragraphen entfällt und somit nicht das Vorschlagsrecht für die übrigen acht Mitglieder gemeint sein kann. Im Übrigen erscheint es wenig sinnvoll, dass der Wissenschaftsrat das Vorschlagsrecht für sämtliche Mitglieder zugesprochen bekommen soll.

⇒ **Die bisherige Rechtslage für die Bestellung des Wissenschaftsrates soll beibehalten werden.**

VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ad Z 137: Studiendauer bei Diplomstudien

Nach § 124 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für angebotene Diplomstudien sind die in Anlage 1 zum UniStG vorgesehenen akademischen Grade zu verleihen. Der Umfang dieser Diplomstudien richtet sich ebenfalls nach Anlage 1 zum UniStG.“

Diese Einführung dieser Bestimmung hat zur Folge, dass zahlreiche Curricula per 1.10.2009



rechtswidrig werden. Es sollte daher zumindest eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Weiters erscheint das Vorgehen als Anlassgesetzgebung, mit der die Einführung von zehensemestriigen Lehramtscurricula revidiert werden soll. Dies ist strikt abzulehnen.

⇒ **§124 Abs 1a zweiter Satz soll daher gestrichen werden**

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen, stehen wir auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Michael Schöndorfer
michael.schoendorfer@uni-graz.at
0650/3747699

Yvonne Leitner
ssdd@gmx.at
0676/3716090

Markus Fellerer
markus.fellerer@gmail.com
0664/2159313

Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) sind die einzige große parteiunabhängige Fraktion innerhalb der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Sie stellen derzeit 9 Vorsitzende der Universitätsvertretungen in ganz Österreich. Weiters ist die FLÖ mit 14 von 66 Mandatarinnen und Mandataren die drittstärkste Fraktion in der ÖH-Bundesvertretung. Von Juli 2007 bis Juni 2008 stellte die FLÖ mit Hartwig Brandl auch den Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung.